

SATZUNG DER STADT
KALTENKIRCHEN
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 54
 FÜR DAS GEBIET

"NÖRDLICH DER ALVESLOHER STRASSE"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

FÜR DEN BEREICH: "SÜDÖSTLICH DES HEIDEWEGES UND NÖRDLICH DER ALVESLOHER STRASSE"

Aufgrund des § 10 LV, mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.03.2000 gemäß § 10 BauGB und § 92 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54, 1. vereinfachte Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- der Empfehlung des Bau- u. Umweltausschusses
1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.02.1999.
 (Der Plan hat ausgearbeitet - siehe Ziff. 4)
 2. Den Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
 Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen / nicht widersprochen.
 3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. vereinf. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 4. Der Entwurf der 1. vereinf. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.1999 bis zum 13.02.1999 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.11.1999 in der Segberger Rathaus / in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 6. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.03.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.03.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-6 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 24.03.2000
 BÜRGERMEISTER

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN
 LEITER DES KATASTERAMTES

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 14.03.2000
 BÜRGERMEISTER

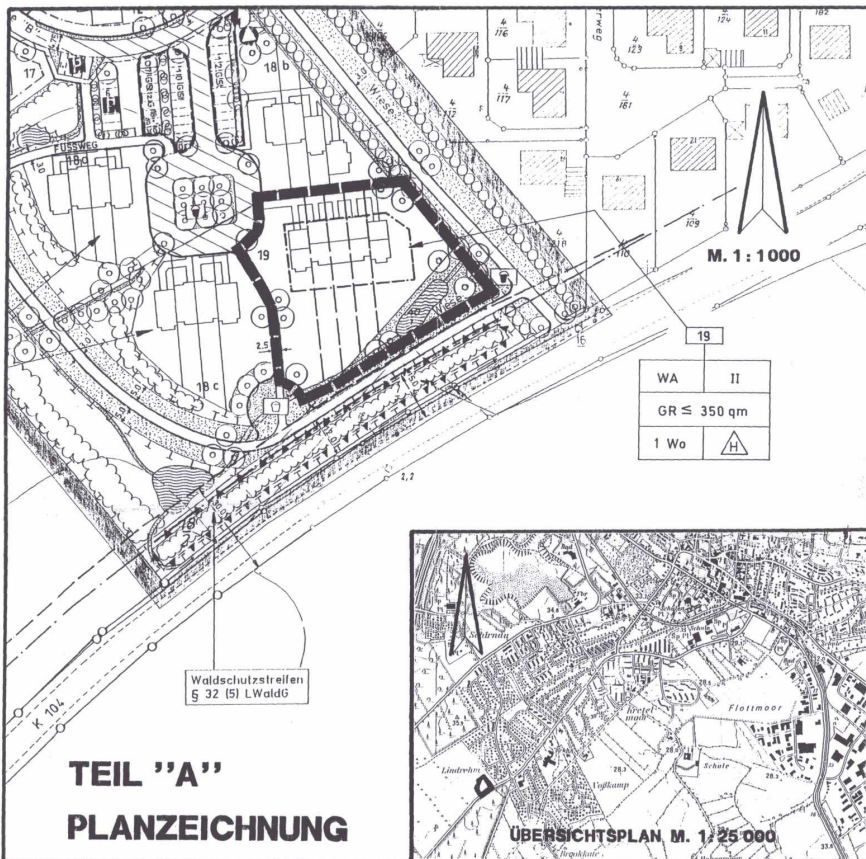
9. Die Genehmigung/ Der Satzungsbeschluss der Stadt zur 1. vereinf. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2000 / von bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.03.2000 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 28.03.2000
 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



TEIL "A"
 PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. vereinf. Änderung, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GR Grundfläche der baulichen Anlage,

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

1Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 (1) 6 BauGB

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

----- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO, nur Hausgruppen zulässig, § 22 (2) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Öffentliche Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung:

Wegebegleitgrün,

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, § 9 (1) 16 BauGB

Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

Mulden - Gräben, § 9 (1) 20 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

19 Numerierung des Baugrundstückes,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

— In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

TEIL "B" TEXT:

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten soweit zutreffend auch für diese 1. vereinfachte Änderung.